**Synopsis:**

**Neue Gemeindeordnung Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern**

**(Vernehmlassungsentwurf Kirchenvorstand)**

**Hinweise:**

Die linke Spalte der Synopsis enthält den vorgeschlagenen neuen Normtext der Gemeindeordnung (GO). In der rechten Spalte sind die entsprechenden heutigen Regelungen aufgeführt, soweit solche bestehen.

Vorgeschlagen wird eine neue Systematik der GO. Der ganze Aufbau der GO, die Abschnittstitel und die Reihenfolge der Bestimmungen weichen teilweise stark von der heutigen Regelung ab.

Als gesetzgeberischer Grundsatz gilt: Untergeordnete Erlasse werden jeweils nur in neutraler Form und nicht mit dem (geltenden) Erlasstitel bezeichnet.

| **Vorgeschlagene neue Fassung** | **Entsprechende heutige Regelung** |
| --- | --- |
|  |  |
| **Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern** | **Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern** |
|  |  |
| Der Grosse Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern,  gestützt auf   * §§ 16 ff. der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2016 (Kirchenverfassung), * §§ 1 ff. und 127 ff. des kirchlichen Gesetzes vom 28. Mai 2019 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz),   beschliesst: |  |
|  |  |
| **I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben** |  |
|  |  |
| **Art. 1 Kirchgemeinde**  1 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern (Kirchgemeinde) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit.  2 Die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde richtet sich nach der Kirchenverfassung. | **Art. 1 Grundlagen**  1 Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern, nachstehend Kirchgemeinde genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie ist ein Glied der Evan­gelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern.  2 …  3 Mitglied der Kirchgemeinde ist jede im Gemeindegebiet wohnende Person evangelisch-reformierter Konfession.  4 … |
|  |  |
| **Art. 2 Gemeindegebiet**  1 Das Gebiet der Kirchgemeinde umfasst die politischen Gemeinden Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Kriens, Luzern, Malters, Root, Rothenburg, Schwarzenberg, Vitznau und Weggis sowie Teile der politischen Gemeinden Entlebuch, Neuenkirch und Werthenstein.  2 Das Gemeindegebiet ist auf der Karte im Anhang zu dieser Gemeindeordnung eingezeichnet. | **Art. 1 Grundlagen**  1 …  2 Das Gemeindegebiet umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Kriens, Luzern, Malters, Rothenburg, Root, Schwarzenberg, Vitznau und Weggis sowie teilweise der Einwohnergemeinden Entlebuch, Neuenkirch und Werthenstein gemäss Dekret des Grossen Rates vom 30. November 1926 betreffend die Schaffung neuer protestantischer Kirchgemeinden im Kanton Luzern (vgl. Karte im Anhang I) |
|  |  |
| **Art. 3 Auftrag**  Die Kirchgemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus durch die Verkündigung und die Nächstenliebe zu bezeugen sowie den evangelischen Glauben und die christliche Lebensgemeinschaft unter ihren Mitgliedern zu stärken und zu vertiefen. | **Art. 3 Funktionen der Kirchgemeinde und Teil-Kirchgemeinden**  1 Die Kirchgemeinde und Teil-Kirchgemeinden haben die gemeinsame Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus durch die Verkündigung und die Nächstenliebe zu bezeugen sowie den evangelischen Glauben und die christliche Lebensgemeinschaft unter ihren Mitgliedern zu stärken und zu vertiefen.  2 …  3 … |
|  |  |
| **Art. 4 Erfüllung der Aufgaben**  1 Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Hören auf das Evangelium von Jesus Christus und im Einklang mit der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996.  2 Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig und mit Blick auf die Bedürfnisse der Menschen, denen ihr Dienst gilt.  3 Sie baut auf die Gaben und das Mitwirken aller Gemeindeglieder. Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.  4 Die Organe, die weiteren Gremien und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde wirken partnerschaftlich zusammen. Sie achten die Zuständigkeiten anderer Personen oder Stellen.  5 Die Kirchgemeinde arbeitet mit anderen Kirchgemeinden, mit der Landeskirche und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient. | **Art. 8 Verfassungskonformes Handeln**  1 ...  2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot.  **Art. 25 Funktionen**  1 …  2 Der Kirchenvorstand ist der Partner des Grossen Kirchenrats. …  3 …  4 …  **Art. 41 Funktionen der Kirchenpflege**  1 ...  2 Die Kirchenpflege  a. ist die Partnerin der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung …  b. …  c. … |
|  |  |
| **Art. 5 Petitionsrecht**  1 Jedes Mitglied der Kirchgemeinde kann dem Grossen Kirchenrat, dem Kirchenvorstand oder einer Kirchenpflege Petitionen unterbreiten und darin Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorbringen.  2 Das zuständige Organ beantwortet die Petition innert angemessener Frist. | **Art. 9 Petitionsrecht**  1 Jedes Mitglied der Kirchgemeinde ist berechtigt, beim Grossen Kirchenrat, beim Kirchenvorstand oder bei der Kirchenpflege Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.  2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet. |
|  |  |
| **II. Teilkirchgemeinden** |  |
|  |  |
| **Art. 6 Grundsätze**  1 Die Kirchgemeinde gliedert sich in Teilkirchgemeinden.  2 Die Teilkirchgemeinden sind Organisationseinheiten der Kirchgemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.  3 Die Kirchgemeinde und die Teilkirchgemeinden arbeiten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.  4 Die Kirchgemeinde gewährt den Teilkirchgemeinden im Rahmen der Vorgaben dieser Gemeindeordnung einen möglichst weiten Handlungs- und Entscheidungsspielraum. | **Art. 1 Grundlagen**  1 …  2 …  3 …  4 Die Kirchgemeinde ist dezentral organisiert. Sie wird räumlich in die im Anhang II aufgeführten Teil-Kirchgemeinden gegliedert.  **Art. 36 Aufgabe und Stellung der Teil-Kirchgemeinde**  1 Die Teil-Kirchgemeinden sind Wahlkreise und Verwaltungseinheiten der Kirchgemeinde. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit.  2 …  3 …  **Art. 3 Funktionen der Kirchgemeinde und Teil-Kirchgemeinden**  1 …  2 Die Kirchgemeinde  a. …  b. …  c. …  d. trägt die Gesamtverantwortung für die Tätigkeiten der Kirchgemeinde und der Teil-Kirchgemeinden und übt – unter Respektierung des Gestaltungsfreiraums der Teil-Kirchgemeinden – die Aufsicht aus.  3 … |
|  |  |
| **Art. 7 Bestand**  1 Es bestehen die folgenden Teilkirchgemeinden:   1. Buchrain-Root, 2. Ebikon, 3. Emmen-Rothenburg, 4. Kriens, 5. Littau-Reussbühl, 6. Luzern Stadt, 7. Malters, 8. Rigi-Südseite.   2 Die Gebiete der Teilkirchgemeinden sind auf der Karte im Anhang eingezeichnet.  3 Das Mitgliederverzeichnis der Kirchgemeinde gibt Auskunft über die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Teilkirchgemeinden. | **Anhang II (*Hinweis: bereinigt*)**  **Verzeichnis der Teil-Kirchgemeinden (Art. 1 Abs. 4 GO)**  (Die Teil-Kirchgemeinden sind befugt, die nachfolgend verwendeten Namen der Teil-Kirchgemeinden in ihrer Teil-Kirchgemeindeordnung zu ändern)  Stadt Luzern  Ebikon  Emmen-Rothenburg  Kriens  Littau-Reussbühl  Malters  Rigi-Südseite  Buchrain |
|  |  |
| **Art. 8 Zuständigkeiten der Teilkirchgemeinden**  1 Die Teilkirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben in ihrem Gebiet.  2 Sie nehmen die Aufgaben vor Ort wahr, die ihnen diese Gemeindeordnung oder andere Erlasse der Kirchgemeinde zuweisen.  3 Sie sind Wahl- und Abstimmungskreise für Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde.  4 Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der kirchlichen Bestimmungen frei über die Verwendung der für sie bewilligten Mittel. | **Art. 3 Funktionen der Kirchgemeinde und Teil-Kirchgemeinden**  1 …  2 …  3 Die Teil-Kirchgemeinden erfüllen die ihnen übertragenen lokalen Aufgaben und gestalten insbesondere das kirchliche Leben im Rahmen ihres Auftrags, der Rechtsordnung und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel frei.  **Art. 36 Aufgabe und Stellung der Teil-Kirchgemeinde**  1 Die Teil-Kirchgemeinden sind Wahlkreise und Verwaltungseinheiten der Kirchgemeinde. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit.  2 Die Teil-Kirchgemeinden sind für die Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Teil-Kirchgemeinde und für alle lokalen Angelegenheiten zuständig, die ihnen durch die Rechtsordnung übertragen werden.  3 Die Teil-Kirchgemeinden entscheiden im Rahmen ihres Auftrags, der Rechtsordnung und der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel frei. |
|  |  |
| **Art. 9 Zuständigkeiten der Kirchgemeinde**  1 Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Tätigkeit der Teilkirchgemeinden sinnvoll ergänzen oder deren Möglichkeiten übersteigen.  2 Sie stellt den Teilkirchgemeinden die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung.  3 Sie unterstützt die Teilkirchgemeinden in administrativer Hinsicht, namentlich durch die Dienstleistungen der zentralen Dienste.  4 Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Tätigkeiten der Kirchgemeinde und der Teilkirchgemeinden und wacht darüber, dass diese ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen und staatlichen Vorschriften erfüllen.  5 Sie nimmt die weiteren Aufgaben einer Kirchgemeinde nach kirchlichem Recht wahr, die nicht durchdiese Gemeindeordnung oder einen anderen Erlass der Kirchgemeinde den Teilkirchgemeinden zugewiesen sind. | **Art. 3 Funktionen der Kirchgemeinde und Teil-Kirchgemeinden**  1 …  2 Die Kirchgemeinde  a. hat alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen, die einer Kirchgemeinde nach kantonalem Kirchenrecht zukommen und die nicht durch die Rechtsordnung den Teil-Kirchgemeinden delegiert sind;  b. stellt den Teil-Kirchgemeinden die Betriebskredite und die zentralen Dienstleistungen zur Verfügung;  c. erfüllt für die Teil-Kirchgemeinden Managementaufgaben und übergeordnete Funktionen;  d. trägt die Gesamtverantwortung für die Tätigkeiten der Kirchgemeinde und der Teil-Kirchgemeinden und übt – unter Respektierung des Gestaltungsfreiraums der Teil-Kirchgemeinden – die Aufsicht aus.  3 … |
|  |  |
| **Art. 10 Pfarrkreise**  1 Die Teilkirchgemeinden mit mehreren Pfarrpersonen können Pfarrkreise vorsehen.  2 Die Kirchenpflege umschreibt die Pfarrkreise in einer Verordnung. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. |  |
|  |  |
| **Art. 11 Änderungen im Bestand oder Gebiet**  1 Das Verfahren für den Austritt von Teilkirchgemeinden aus der Kirchgemeinde und andere Änderungen im Bestand oder Gebiet der Teilkirchgemeinden richtet sich nach dem Organisationsgesetz.  2 Der Grosse Kirchenrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen. |  |
|  |  |
| **III. Allgemeine Bestimmungen über die Organisation** |  |
|  |  |
| **Art. 12 Rechtsgrundlagen**  1 Die Organisation der Kirchgemeinde richtet sich nach der Kirchenverfassung, dem Organisationsgesetz, der Verordnung vom 22. Januar 2020 über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsverordnung) und dieser Gemeindeordnung.  2 Der Grosse Kirchenrat und der Kirchenvorstand legen nach Massgabe dieser Gemeindeordnung die Einzelheiten durch Reglement (Grosser Kirchenrat) oder Verordnung (Kirchenvorstand) fest.  3 Die Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinden können im Rahmen der Vorgaben nach Absatz 1 und 2 eine Teilkirchgemeindeordnung erlassen. Diese bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. | **Art. 2 Geltungsbereich**  1 Die Gemeindeordnung gilt für die Kirchgemeinde und die Teil-Kirchgemeinden.  2 Die Gemeindeordnung ist eine Sonderorganisation im Sinne von § 11 Ziff. 6 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern.  3 Die Gemeindeordnung wird durch das Organisationsreglement und durch die Organisationsverordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern konkretisiert. Subsidiär gilt die Kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden.  **Art. 8 Verfassungskonformes Handeln**  1 Die Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.  2 ….  **Art. 38 Teil-Kirchgemeindeordnung**  Die Stimmberechtigten der Teil-Kirchgemeinde können eine Teil-Kirchgemeindeord­nung erlassen. Diese darf dem übergeordneten Recht nicht widersprechen und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. |
|  |  |
| **Art. 13 Organe**  1 Organe der Kirchgemeinde als Ganzes sind   1. die Stimmberechtigten, 2. der Grosse Kirchenrat, 3. der Kirchenvorstand, 4. das Rechnungsprüfungsorgan, 5. die Controllingkommission, 6. weitere Kommissionen mit Entscheidbefugnis.   2 Organe der Teilkirchgemeinden sind   1. die Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinde, 2. die Kirchenpflege, 3. das Rechnungsprüfungsorgan, 4. das Urnenbüro. | **Art. 4 Organe**  1 Die Kirchgemeinde hat folgende Organe:  a. Stimmberechtigte;  b. Grosser Kirchenrat;  c. Kirchenvorstand.  2 Die Teil-Kirchgemeinde hat folgende Organe:  a. Stimmberechtigte;  b. Kirchenpflege. |
|  |  |
| **Art. 14 Stimmrecht**  1 Das Stimmrecht richtet sich nach der Kirchenverfassung.  2 Es umfasst das Recht zu wählen, abzustimmen, Gemeindeinitiativen und Referendumsbegehren zu unterzeichnen und unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen in eine Behörde gewählt zu werden.  3 Stimmberechtigt in den Teilkirchgemeinden sind die im Gebiet der Teilkirchgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. | **Art. 6 Stimmrecht**  1 Das Stimmrecht umfasst das Recht, abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen und unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden. Es wird in dem Wahlkreis (Teil-Kirchgemeinde) ausgeübt, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat.  2 Stimmberechtigt sind:  a. in der Kirchgemeinde alle Mitglieder der Kirchgemeinde;  b. in der Teil-Kirchgemeinde alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die ihren Wohnsitz in der Teil-Kirchgemeinde haben.  Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach dem Recht der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche Luzern.  3 In Ausnahmefällen gemäss Art. 40 Abs. 3 kann der Kirchenvorstand einem Mitglied auf begründetes Gesuch bewilligen, sein Stimmrecht sowie sein aktives und passives Wahlrecht für eine begrenzte Zeit in einer anderen Teil-Kirchgemeinde auszuüben. Die Kirchenpflegen der betroffenen Teil-Kirchgemeinden sind vor dem Entscheid anzuhören. |
|  |  |
| **Art. 15 Amtsdauer**  1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Kirchenrats, des Kirchenvorstands, der Kirchenpflege, des Rechnungsprüfungsorgans,der Controllingkommission, weiterer ständiger Kommissionen und des Urnenbüros beträgt vier Jahre.  2 Sie beginnt jeweils am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.  3 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer. | **Art. 5 Amtsdauer**  Die Amtsdauer des Grossen Kirchenrates, des Kirchenvorstandes und der Kirchenpflegen beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen. |
|  |  |
| **Art. 16 Wählbarkeit**  1 Wählbar in den Grossen Kirchenrat, in den Kirchenvorstand, in die Kirchenpflege, in die Controllingkommission, in eine andere Kommission und in das Urnenbüro sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten.  2 In Organe der Teilkirchgemeinden können auch Stimmberechtigte gewählt werden, die nicht im Gebiet der betreffenden Teilkirchgemeinde wohnhaft sind.  3 Vorbehalten bleibt die Einsitznahme von Personen von Amtes wegen nach Massgabe der kirchlichen Bestimmungen oder dieser Gemeindeordnung. | **Art. 6 Stimmrecht**  1 Das Stimmrecht umfasst das Recht, abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen und unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden. Es wird in dem Wahlkreis (Teil-Kirchgemeinde) ausgeübt, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat.  2 …  3 … |
|  |  |
| **Art. 17 Unvereinbarkeiten**  1 Eine Person darf nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand und einer Kirchenpflege angehören. Vorbehalten bleibt eine Einsitznahme von Amtes wegen.  2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf nicht dem Grossen Kirchenrat, dem Kirchenvorstand oder einer Kirchenpflege angehören.  3 Im Übrigen richten sich die Unvereinbarkeiten nach § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung und den §§ 15 und 17 des Organisationsgesetzes. | **Art. 7 Unvereinbarkeit von Funktionen**  1 Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:   |  |  | | --- | --- | | **Funktion** | **unvereinbare Funktionen** | | Grosser Kirchenrat | Kirchenvorstand, Geschäftsführer der Kirchgemeinde | | Kirchenvorstand | Grosser Kirchenrat, Rechnungsprüfungsorgan, Controllingkommission, Geschäftsführer der Kirchgemeinde, Mitglieder der Kirchenpflege (Ausnahme: Mitglieder von Amtes wegen) | | Geschäftsführer der Kirchgemeinde | Grosser Kirchenrat, Kirchenvorstand, Rechnungsprüfungsorgan, Controllingkommission, Kirchenpflege | | Rechnungsprüfungsorgan | Kirchenvorstand, Geschäftsführer der Kirchgemeinde, mitarbeitende Person der Kirchgemeinde | | Controllingkommission | Kirchenvorstand, Geschäftsführer der Kirchgemeinde, mitarbeitende Person der Kirchgemeinde | | Präsident des Kirchenvorstandes (Kirchgemeindepräsident) | Mitarbeitende Personen der Kirchgemeinde | | Kirchenpflege | Mitglieder des Kirchenvorstands (Ausnahme: Mitglieder der Kirchenpflege von Amtes wegen), Geschäftsführer der Kirchgemeinde | | mitarbeitende Person der Kirchgemeinde | Rechnungsprüfungsorgan, Controllingkommission |   2 … |
|  |  |
| **Art. 18 Ausstand**  1 Ein Mitglied des Kirchenvorstands, der Kirchenpflege, des Rechnungsprüfungsorgans, der Controllingkommission, einer anderen Kommission oder des Urnenbüros tritt in den Ausstand, wenn   1. es an der Sache ein persönliches Interesse hat, 2. die Sache die Ehegattin oder den Ehegatten, die Person, mit der das Mitglied in eingetragener Partnerschaft lebt, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad, Stiefeltern oder Stiefkinder betrifft, 3. es in einer anderen der genannten Behörden in der gleichen Sache tätig war oder 4. es aus einem anderen Grund sich befangen fühlt oder befangen erscheint.   2 Absatz 1 gilt sinngemäss für die Mitglieder des Grossen Kirchenrats, wenn ein Sachgeschäft nur einzelne Ratsmitglieder betrifft.  3 Das Verfahren und die Folgen des Ausstands richten sich nach den §§ 19 f. des Organisationsgesetzes. |  |
|  |  |
| **IV. Organisation der Kirchgemeinde als Ganzes** |  |
|  |  |
| **1. Die Stimmberechtigten** |  |
|  |  |
| **Art. 19 Zuständigkeiten**  1 Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen   1. entsprechend dem Sitzanspruch der Teilkirchgemeinde, in der sie wohnhaft sind, eine Anzahl Mitglieder des Grossen Kirchenrats, 2. das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstands mit Ausnahme der Pfarrperson, die von Amtes wegen Einsitz nimmt.   2 Sie beschliessen über Gemeindeinitiativen, wenn der Grosse Kirchenrat das Initiativbegehren ablehnt, und über weitere Sachgeschäfte, wenn das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 22). | **Art. 10 Wahlen**  Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen:  a. die Mitglieder des Grossen Kirchenrates, die ihrem Wahlkreis (Teil-Kirchgemein­de) zugeteilt sind;  b. den Kirchenvorstand und aus dessen Mitte die Präsidentin des Kirchenvorstandes (Kirchgemeindepräsidentin);  c. die Pfarrerinnen, die überwiegend Aufgaben der gesamten Kirchgemeinde erfüllen und deshalb keiner Teil-Kirchgemeinde zugeteilt sind.  **Art. 12 Obligatorisches Referendum**  Dem obligatorischen Referendum unterliegen:   1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, unter Vorbehalt von Art. 26 Abs. 2; 2. Wesentliche Veränderungen des Gemeindegebiets oder im Bestand der Teilkirchgemeinden; 3. Sachgeschäfte, deren Wert 20% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt; 4. Weitere Geschäfte, die der Grosse Kirchenrat der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt. |
|  |  |
| **Art. 20 Verfahren**  1 Die Stimmberechtigten wählen und beschliessen an der Urne.  2 Sie üben ihr Stimmrecht in der Teilkirchgemeinde aus, in der sie wohnhaft sind. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absatz 2.  3 Sie wählen die Mitglieder des Grossen Kirchenrats im Verhältniswahlverfahren und die Mitglieder des Kirchenvorstands im Mehrheitswahlverfahren.  4 Werden bei einer Wahl nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erfolgt eine stille Wahl.  5 Im Übrigen richtet sich das Wahl- und Abstimmungsverfahren nach dem kantonalen Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG). | **Art. 6 Stimmrecht**  1 …  2 …  3 In Ausnahmefällen gemäss Art. 40 Abs. 3 kann der Kirchenvorstand einem Mitglied auf begründetes Gesuch bewilligen, sein Stimmrecht sowie sein aktives und passives Wahlrecht für eine begrenzte Zeit in einer anderen Teil-Kirchgemeinde auszuüben. Die Kirchenpflegen der betroffenen Teil-Kirchgemeinden sind vor dem Entscheid anzuhören. |
|  |  |
| **Art. 21 Gemeindeinitiative**  1 500 Stimmberechtigte können mit einer Gemeindeinitiative verlangen, dass der Grosse Kirchenrat über ein Sachgeschäft in seinem Zuständigkeitsbereich beschliesst.  2 Lehnt der Grosse Kirchenrat das Initiativbegehren ab, unterbreitet er die Initiative den Stimmberechtigten zum Entscheid.  3 Die näheren Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gemeindeinitiative und das Verfahren richten sich im Übrigen nach den §§ 152 ff. des Organisationsgesetzes. | **Art. 11 Initiativen**  1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.  2 Die Initiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:   1. Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses; 2. Nachtragskredite; 3. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.   3 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Kirchenvorstand innert der Sammelfrist von 6 Monaten eingereicht wird. |
|  |  |
| **Art. 22 Fakultatives Referendum**  1 500 Stimmberechtigte können das fakultative Referendum ergreifen gegen die Beschlüsse des Grossen Kirchenrats betreffend   1. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung, 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen mit Ausnahme des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat, 3. das Budget und den Steuerfuss, 4. Sonderkredite, 5. frei bestimmbare Zusatz- und Nachtragskredite im Betrag von mehr als zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern, 6. die Genehmigung rechtsetzender Verträge und der Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Rechtssatz dem Kirchenvorstand zugewiesen ist, 7. die Genehmigung von Veränderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinde oder der Teilkirchgemeinden.   2 Die Kirchgemeinde publiziert die referendumspflichtigen Beschlüsse.  3 Die Frist für das Volksreferendum beträgt 40 Tage.  4 Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 158 des Organisationsgesetzes. | **Art. 13 Fakultatives Referendum**  1 Auf Begehren von mindestens 12 Mitgliedern des Grossen Kirchenrates oder von mindestens 500 Stimmberechtigten unterliegen folgende Entscheide des Grossen Kirchenrates der Volksabstimmung:  a. Rechtssätze des Grossen Kirchenrates mit Ausnahme der Gemeindeordnung;  b. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, sofern diese Befugnis nicht in einem Rechtssatz dem Kirchenvorstand übertragen ist;  c. Voranschlag und Steuerfuss;  d. Sachgeschäfte, deren Wert 10% des Ertrags der Gemeindesteuern, nicht aber 20% übersteigt;  e. Weitere Sachgeschäfte, die der Grosse Kirchenrat dem fakultativen Referendum unterstellt.  2 Das Begehren gemäss Abs. 1 muss zu seiner Gültigkeit beim Kirchenvorstand innert folgender Sammelfristen schriftlich eingereicht sein:  a. Behördenreferendum: bis am Schluss der entsprechenden Sitzung;  b. Volksreferendum: innert 40 Tagen seit der Publikation. |
|  |  |
| **2. Der Grosse Kirchenrat** |  |
|  |  |
| **Art. 23 Zusammensetzung**  Der Grosse Kirchenrat besteht aus 24 Mitgliedern. | **Art. 14 Zusammensetzung, Wahl**  1 Der Grosse Kirchenrat besteht aus 24 Mitgliedern.  2 Die Mitglieder werden in ihrem Wahlkreis von den Stimmberechtigten der Teil-Kirchgemeinde gewählt. |
|  |  |
| **Art. 24 Sitzverteilung**  1 Die Teilkirchgemeinden haben Anspruch auf eine Anzahl Sitze im Verhältnis zur Anzahl der in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Kirchgemeinde, mindestens aber auf einen Sitz.  2 Massgebend ist die Anzahl Mitglieder gemäss dem Mitgliederverzeichnis per 31. Oktober des Jahres vor der Gesamterneuerungswahl.  3 Der Kirchenvorstand stellt die Anzahl der den einzelnen Teilkirchgemeinden zustehenden Sitze fest. | **Art. 15 Sitzverteilung**  1 Die Sitze werden im Verhältnis der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung auf die Teil-Kirchgemeinden verteilt. Jede Teil-Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.  2 Der Kirchenvorstand stellt die Zahl der Sitze fest, die jeder Teil-Kirchgemeinde zusteht. Massgebend ist das auf den 31. Oktober des Jahres vor den Neuwahlen abgeschlossene Mitgliederverzeichnis. |
|  |  |
| **Art. 25 Mitarbeitende der Teilkirchgemeinden**  1 Dem Grossen Kirchenrat darf pro Teilkirchgemeinde höchstens eine mitarbeitende Person mit einem Anstellungsgrad von 50 Prozent oder mehr angehören.  2 Aus Teilkirchgemeinden mit einem Anspruch auf acht oder mehr Sitze dürfen dem Rat höchstens zwei solche Personen angehören.  3 Werden nach Artikel 19 Absatz 1 lit. a mehr mitarbeitende Personen einer Teilkirchgemeinde gewählt und erfolgt kein freiwilliger Verzicht, sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl gültig gewählt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los. | **Art. 7 Unvereinbarkeit von Funktionen**  1 …  2 Die Anzahl der haupt- oder vollamtlich (d. h. mit einem Pensum von mindestens 50%) mitarbeitenden Personen im Grossen Kirchenrat ist pro Teil-Kirchgemeinde wie folgt beschränkt:  a. Teil-Kirchgemeinden mit höchstens 7 Sitzen: 1 haupt- oder vollamtlich mitarbeitende Person;  b. Teil-Kirchgemeinden mit mindestens 8 Sitzen: 2 haupt- oder vollamtlich mitarbeitende Personen.  Werden in einer Teil-Kirchgemeinde mehr als 1 (lit. a) bzw. 2 (lit. b) haupt- oder vollamtlich mitarbeitende Personen gewählt, können die Überzähligen ihr Amt nicht antreten. Überzählig sind diejenigen, die weniger Stimmen erzielt haben. |
|  |  |
| **Art. 26 Rechtliche Stellung**  1 Der Grosse Kirchenrat ist die oberste Behörde der Kirchgemeinde.  2 Er nimmt die ihm durch das Organisationsgesetz und diese Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. | **Art. 16 Funktion des Grossen Kirchenrates**  1 Der Grosse Kirchenrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das oberste politische Organ der Kirchgemeinde.  2 Er übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Kirchenvorstandes aus. Er fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide. |
|  |  |
| **Art. 27 Wahlen**  1 Der Grosse Kirchenrat wählt aus seiner Mitte   1. sein Präsidium und sein Vizepräsidium, 2. zwei Stimmenzählende und zwei Stellvertretungen, 3. das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Controllingkommission.   2 Er achtet bei der Wahl auf eine angemessene Vertretung der Teilkirchgemeinden und der im Grossen Kirchenrat vertretenen Gruppierungen.  3 Er wählt das Rechnungsprüfungsorgan. | **Art. 18 Wahlen**  1 Der Grosse Kirchenrat wählt aus seiner Mitte:  a. den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie zwei Stimmenzähler und zwei Stimmenzähler-Stellvertreter;  b. die Präsidenten und die Mitglieder der Controllingkommission und der internen Rechnungskommission oder die externe Revisionsstelle;  c. die Präsidenten und die Mitglieder der weiteren parlamentarischen Kommissionen.  2 Er nimmt überdies die in der Geschäftsordnung bezeichneten Wahlen vor.  3 Bei den Wahlen sind die im Grossen Kirchenrat vertretenen Gruppierungen angemessen zu berücksichtigen. |
|  |  |
| **Art. 28 Rechtsetzung**  1 Der Grosse Kirchenrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums   1. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung, 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen.   2 Er erlässt in abschliessender Zuständigkeit ein Geschäftsreglement für sich selbst.  3 Er kann den Kirchenvorstand ermächtigen, Ausführungsbestimmungen in Form von Verordnungen zu erlassen. | **Art. 19 Sachgeschäfte**  Der Grosse Kirchenrat ist zuständig für:  a. den Erlass der Rechtssätze, sofern diese Befugnis nicht in einem Rechtssatz den Stimmberechtigten, dem Kirchenvorstand oder den Teil-Kirchgemeinden übertragen wurden;  b. …  c. … |
|  |  |
| **Art. 29 Planung und Aufsicht**  1 Der Grosse Kirchenrat wirkt mit bei der Planung der Kirchgemeinde, namentlich durch die Kenntnisnahme des vierjährigen rollenden Aufgaben- und Finanzplans und allfälliger Planungsberichte oder Leitbilder des Kirchenvorstands sowie durch die Genehmigung des Jahresprogramms.  2 Er kann dem Kirchenvorstand Weisungen für die künftige Planung erteilen und den Kirchenvorstand verpflichten, ihm Berichte zu bestimmten Geschäften vorzulegen.  3 Er übt die parlamentarische Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Kirchenvorstands aus, namentlich durch   1. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite, 2. die Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Kirchenvorstands, 3. die Kenntnisnahme von den Berichten des Rechnungsprüfungsorgans und der Controllingkommission. | **Art. 16 Funktion des Grossen Kirchenrates**  1 …  2 Er übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Kirchenvorstandes aus. Er fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.  **Art. 17 Planung**  1 Der Grosse Kirchenrat  a. nimmt Kenntnis vom fünfjährigen, rollenden Finanz- und Aufgabenplan;  b. beschliesst den Voranschlag und nimmt Kenntnis vom Jahresprogramm;  c. nimmt Kenntnis von allfälligen Planungsberichten und Leitbildern.  2 ...  **Art. 21 Kontrollentscheide, Steuerung**  1 Der Grosse Kirchenrat übt die parlamentarische Aufsicht über die Geschäftstätigkeit des Kirchenvorstandes wie folgt aus:  a. Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite;  b. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Kirchenvorstandes;  c. Kenntnisnahme vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans;  d. Kenntnisnahme vom Bericht der Controllingkommission.  2 Stellt der Grosse Kirchenrat Abweichungen von den Planungsentscheiden fest, oder will er neue Planungswerte vorgeben, kann er dem Kirchenvorstand Weisungen zur Anpassung der künftigen Planungsunterlagen erteilen. Er kann den Kirchenvorstand verpflichten, ihm Berichte über bestimmte Fragen und Gegenstände vorzulegen. |
|  |  |
| **Art. 30 Weitere Sachgeschäfte**  1 Der Grosse Kirchenrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums   1. das Budget und den Steuerfuss, 2. Sonderkredite, 3. frei bestimmbare Zusatz- und Nachtragskredite im Betrag von mehr als zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern, 4. die Genehmigung rechtsetzender Verträge und der Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Rechtssatz dem Kirchenvorstand zugewiesen ist, 5. die Genehmigung von Veränderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchgemeinde oder der Teilkirchgemeinden*.*   2 Er beschliesst in abschliessender Zuständigkeit   1. frei bestimmbare Zusatz- oder Nachtragskredite von mehr als vier bis zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern, 2. weitere Geschäfte gemäss dem Organisationsgesetz. | **Art. 19 Sachgeschäfte**  Der Grosse Kirchenrat ist zuständig für:  a. …  b. alle Sachgeschäfte, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen;  c. Finanzgeschäfte gemäss Art. 20 lit. b.  **Art. 20 Finanzkompetenzen des Grossen Kirchenrates und der Controllingkommission**  Für die Bewilligung eines Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredits für eine frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgabe sind zuständig:  a. die Controllingkommission für Beträge zwischen 2% und 3,99% des Ertrags der Gemeindesteuern;  b. der Grosse Kirchenrat für Beträge ab 4% des Ertrags der Gemeindesteuern, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums. |
|  |  |
| **Art. 31 Mitwirkung des Kirchenvorstands**  1 Die Mitglieder des Kirchenvorstands nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Grossen Kirchenrats teil.  2 Der Grosse Kirchenrat gibt dem Kirchenvorstand Gelegenheit zur vorgängigen schriftlichen Stellungnahme zu Geschäften, die nicht durch den Kirchenvorstand vorbereitet worden sind. | **Art. 22 Mitwirkung des Kirchenvorstandes**  1 Die Mitglieder des Kirchenvorstandes nehmen an den Sitzungen des Grossen Kirchenrates teil. Sie haben beratende Stimme und das Antragsrecht.  2 Bevor der Grosse Kirchenrat über Vorlagen, die aus seiner Mitte hervorgegangen sind, einen Entscheid fällt, gibt er dem Kirchenvorstand Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. |
|  |  |
| **Art. 32 Öffentlichkeit**  1 Die Verhandlungen des Grossen Kirchenrats sind öffentlich.  2 Der Grosse Kirchenrat kann aus wichtigen Gründen, namentlich zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten, ausnahmsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschliessen. | **Art. 23 Öffentlichkeit der Verhandlungen**  1 Die Verhandlungen des Grossen Kirchenrates sind öffentlich.  2 Der Grosse Kirchenrat kann zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten oder im Interesse des öffentlichen Wohls unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten |
|  |  |
| **3. Der Kirchenvorstand** |  |
|  |  |
| **Art. 33 Zusammensetzung**  **Variante I:**  1 Der Kirchenvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.  2 Dem Kirchenvorstand gehört eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer von Amtes wegen an. Weitere mitarbeitende Personen der Kirchgemeinde dürfen ihm nicht angehören.  3 Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bestimmen, wer sie im Kirchenvorstand vertritt. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Grosse Kirchenrat.  4 Die für die Finanzverwaltung zuständige Person gehört dem Kirchenvorstand nicht an.  **Variante II:**  1 Der Kirchenvorstand besteht aus sechs Mitgliedern.  2 Dem Kirchenvorstand gehört eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer von Amtes wegen an.  3 Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bestimmen, wer sie im Kirchenvorstand vertritt. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Grosse Kirchenrat.  4 Zusätzlich zur Gemeindepfarrerin oder zum Gemeindepfarrer nach Absatz 2 darf dem Kirchenvorstand höchstens eine weitere mitarbeitende Person der Kirchgemeinde angehören.  5 Die für die Finanzverwaltung zuständige Person gehört dem Kirchenvorstand nicht an. | **Art. 24 Zusammensetzung**  1 Der Kirchenvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.  2 Die Wahl der Präsidentin des Kirchenvorstandes (Kirchgemeindepräsidentin) und der übrigen Mitglieder erfolgt unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde.  3 Dem Kirchenvorstand gehört eine Pfarrerin der Kirchgemeinde an. Weitere mitarbeitende Personen der Kirchgemeinde dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören.  4 Die Pfarrerin wird wie folgt bestimmt:   1. Hat keine Pfarrerin kandidiert, bestimmt der Grosse Kirchenrat, wer Mitglied des Kirchenvorstandes wird. 2. Hat nur eine Pfarrerin kandidiert, gilt die betreffende Person als in stiller Wahl gewählt.   Haben mehrere Pfarrerinnen kandidiert, ist die Person gewählt, die am meisten Stimmen erzielt hat. |
|  |  |
| **Art. 34 Gemeindeleitung**  1 Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ die Kirchgemeinde. Er fördert das Gemeindeleben. Er nimmt seine Aufgabe in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.  2 Er trägt die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde und sorgt dafür, dass die Kirchgemeinde als Ganzes und die Teilkirchgemeinden ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen und staatlichen Vorschriften, fachgerecht und wirtschaftlich erfüllen.  3 Er fördert die Arbeit der Teilkirchgemeinden und koordiniert deren Tätigkeiten mit der Tätigkeit der Kirchgemeinde als Ganzes.  4 Er beaufsichtigt die Teilkirchgemeinden unter Wahrung ihres Handlungs- und Entscheidungsspielraums. | **Art. 25 Funktionen**  1 Der Kirchenvorstand ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und des Grossen Kirchenrates das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Kirchgemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Kirchgemeinde, für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe und für die Einhaltung der Kredite.  2 ...  3 ...  4 Der Kirchenvorstand fördert die Arbeit der Teil-Kirchgemeinden. Er koordiniert deren Interessen und integriert diese in die gesamte Tätigkeit der Kirchgemeinde. Er übt die Aufsicht über die Teil-Kirchgemeinden aus, unter Beachtung des diesen zustehenden Gestaltungsfreiraums. |
|  |  |
| **Art. 35 Finanzen**  1 Der Kirchenvorstand ist für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde verantwortlich.  2 Er beschliesst   1. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von zwei Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern im Einzelfall, höchstens aber von fünf Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern pro Kalenderjahr, 2. frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr Einnahmen für denselben Zweck in mindestens der gleichen Höhe gegenüberstehen, 3. gebundene Ausgaben und teuerungsbedingte Mehrausgaben unabhängig von ihrer Höhe.   3 Er beschliesst über die Verwendung von Mitteln, die das zuständige Organ mit dem Budget oder mit einem Sonder-, Zusatz- oder Nachtragskredit bewilligt hat. | **Art. 26 Aufgaben, Finanzkompetenzen**  1 ...  2 ...  3 Der Kirchenvorstand entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:  a. Ausgaben im Rahmen der Voranschlags-, der Sonder- und der Zusatzkredite;  b. teuerungsbedingte Mehrausgaben;  c. gebundene Ausgaben;  d. frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2% des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5% des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen;  e. frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. |
|  |  |
| **Art. 36 Weitere Zuständigkeiten**  1 Der Kirchenvorstand bereitet die Geschäfte des Grossen Kirchenrats vor und führt dessen Beschlüsse aus, soweit das Geschäft nicht die interne Organisation des Grossen Kirchenrats betrifft.  2 Er erlässt Verordnungen, soweit er durch diese Gemeindeordnung oder durch ein Reglement des Grossen Kirchenrats dazu ermächtigt wird.  3 Er kann diese Gemeindeordnung oder Reglemente des Grossen Kirchenrats an zwingendes übergeordnetes Recht anpassen, wenn der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht.  4 Er organisiert und führt die zentralen Dienste im Rahmen der Vorgaben des Grossen Kirchenrats.  5 Er nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die nicht durch übergeordnetes Recht, diese Gemeindeordnung oder einen anderen Erlass der Kirchgemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind. | **Art. 25 Funktionen**  1 ...  2 Der Kirchenvorstand ist der Partner des Grossen Kirchenrats. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide des Grossen Kirchenrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Er ermöglicht diesem eine wirksame parlamentarische Aufsicht und Steuerung.  3 Der Kirchenvorstand führt die zentralen Dienste nach den Vorschriften des Organisationsreglements und der Organisationsverordnung.  4 ...  **Art. 26 Aufgaben, Finanzkompetenzen**  1 Der Kirchenvorstand erfüllt alle Aufgaben der Kirchgemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.  2 Der Kirchenvorstand kann Rechtsätze aufgrund besonderer Ermächtigung in übergeordneten Erlassen sowie Weisungen zur Anwendung und Konkretisierung von Rechtssätzen erlassen. Er passt überdies Erlasse der Stimmberechtigen oder des Grossen Kirchenrates an übergeordnetes Recht oder veränderte Verhältnisse an, wenn der Kirchgemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen steht.  3 … |
|  |  |
| **Art. 37 Delegation von Aufgaben**  1 Der Kirchenvorstand kann durch Verordnung einzelne seiner Aufgaben an einen Ausschuss, ein Mitglied oder Mitarbeitende der Kirchgemeinde delegieren.  2 Nicht delegierbar sind   1. Wahlen 2. die Behandlung von Gemeindeinitiativen, 3. die Vorbereitung von Geschäften des Grossen Kirchenrats, 4. der Entscheid über den Weiterzug von Entscheiden, die er delegiert hat (Art. 38 Organisationsgesetz). |  |
|  |  |
| **Art. 38 Zeichnungsberechtigung**  1 Der Kirchenvorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einer Verordnung.  2 Er kann von den Bestimmungen des Organisationsgesetzes abweichen. |  |
|  |  |
| **4. Zentrale Dienste und Geschäftsführung** |  |
|  |  |
| **Art. 39 Zentrale Dienste**  1 Die Zentralen Dienste sind das Dienstleistungszentrum der Kirchgemeinde.  2 Sie besorgen die Verwaltung der Kirchgemeinde, bereiten die Geschäfte des Kirchenvorstands vor und vollziehen dessen Beschlüsse.  3 Sie erbringen ihre Leistungen für die Kirchgemeinde als Ganzes, für die Teilkirchgemeinden und für die Mitglieder der Kirchgemeinde.  4 Der Kirchenvorstand regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. | **Art. 27 Zentrale Dienste**  Die zentralen Dienste erfüllen folgende Funktionen:  a. Verwaltung der Kirchgemeinde: Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte und Entscheide des Kirchenvorstandes;  b. Dienstleistungszentrum für die Kirchgemeinde, für die Teil-Kirchgemeinden und für die Mitglieder der Kirchgemeinde. |
|  |  |
| **Art. 40 Geschäftsführung**  1 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kirchgemeinde führt das Sekretariat des Kirchenvorstands und leitet die Zentralen Dienste.  2 Sie oder er sorgt dafür, dass die Zentralen Dienste und die weiteren Stellen der Kirchgemeinde ihre Aufgaben zweckmässig, wirtschaftlich, kundenfreundlich und im Einklang mit den anwendbaren kirchlichen und staatlichen Vorschriften erfüllen.  3 Der Kirchenvorstand regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. | **Art. 28 Geschäftsführer der Kirchgemeinde**  1 Der Geschäftsführer der Kirchgemeinde ist Sekretär des Kirchenvorstandes und Vorgesetzter der zentralen Dienste. Er wird vom Kirchenvorstand gewählt und nach den Vorschriften der Organisationsverordnung geführt.  2 Der Geschäftsführer der Kirchgemeinde sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für zweckmässige, wirtschaftliche, kundenfreundliche sowie rechtstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. |
|  |  |
| **5. Rechnungsprüfungsorgan und Kommissionen** |  |
|  |  |
| **Art. 41 Rechnungsprüfungsorgan**  1 Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde ist eine externe Revisionsstelle.  2 Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite namentlich unter folgenden Aspekten:   1. Bestehen der Kredite und rechtmässige Kreditverwendung, 2. Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung, 3. Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen, 4. Vorhandensein der Vermögenswerte und Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, 5. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung.   3 Es berichtet dem Kirchenvorstand und dem Grossen Kirchenrat und stellt die erforderlichen Anträge, namentlich betreffend Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen. | **Art. 29 Rechnungsprüfungsorgan**  1 Als Rechnungsprüfungsorgan wird entweder eine interne Rechnungskommission oder eine externe Revisionsstelle gewählt.  2 Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Es erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht und stellt die erforderlichen Anträge. |
|  |  |
| **Art. 42 Controllingkommission**  1 Die Controllingkommission besteht aus fünf Mitgliedern des Grossen Kirchenrats.  2 Sie begleitet den Führungskreislauf zwischen dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand. Sie berät insbesondere über   1. den Aufgaben- und Finanzplan, 2. den Budgetentwurf mit Steuerfuss, 3. die Rechnungslegung, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsorgans, 4. Finanzgeschäfte, 5. Entwürfe für rechtssetzende Erlasse.   3 Sie kann auf Ersuchen des Kirchenvorstands entsprechende Geschäfte des Kirchenvorstands beraten.  4 Sie berichtet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand über das Ergebnis ihrer Beratungen und gibt dem Grossen Kirchenrat und gegebenenfalls dem Kirchenvorstand eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.  5 Sie beschliesst in eigener Zuständigkeit freibestimmbare Sonder-, Zusatz- oder Nachtragskredite von mehr als zwei bis vier Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern. | **Art. 20 Finanzkompetenzen des Grossen Kirchenrates und der Controllingkommission**  Für die Bewilligung eines Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredits für eine frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgabe sind zuständig:  a. die Controllingkommission für Beträge zwischen 2% und 3,99% des Ertrags der Gemeindesteuern;  b. …  **Art. 30 Controllingkommission**  1 Die Controllingkommission begleitet den parlamentarischen Controllingprozess, der zwischen dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand besteht. Sie prüft die Entwürfe der Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide. Sie erstattet dem Grossen Kirchenrat und dem Kirchenvorstand Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.  2 Die Controllingkommission ist als Ausschuss des Grossen Kirchenrates zuständig für die Bewilligung der Kredite gemäss Art. 20 lit. a. |
|  |  |
| **Art. 43 Weitere ständige Kommissionen**  1 Der Grosse Kirchenrat kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.  2 Der Kirchenvorstand kann für einzelne Sachgeschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich ständige Fachkommissionen einsetzen, die ihn beraten und die mit beschränkter Entscheidbefugnis ausgestattet werden können.  3 Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Kommission. | **Art. 35 Weitere Kommissionen**  Der Grosse Kirchenrat und der Kirchenvorstand können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen. |
|  |  |
| **Art. 44 Nichtständige Kommissionen**  1 Der Grosse Kirchenrat und der Kirchenvorstand können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.  2 Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats. | **Art. 35 Weitere Kommissionen**  Der Grosse Kirchenrat und der Kirchenvorstand können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen. |
|  |  |
| **6. Koordinationsgremien** |  |
|  |  |
| **Art. 45 Kirchenpflegekonferenz**  1 Die Kirchenpflegekonferenz besteht aus dem Präsidium oder einer andern auf die Amtsdauer nach Artikel 15 gewählten Vertretung der Kirchenpflegen aller Teilkirchgemeinden.  2 Das Präsidium des Kirchenvorstands, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Mitglieder des Kirchenvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.  3 Die Kirchenpflegekonferenz   1. berät und koordiniert Geschäfte, die mehrere Teilkirchgemeinden betreffen, 2. erarbeitet Vorschläge für die gemeinsame Gestaltung des kirchlichen Lebens, für die Verteilung der Mittel und für die Lösung gemeinsamer Probleme, 3. wirkt mit bei der Planung der Kirchgemeinde, 4. dient dem Informations- und Meinungsaustausch und dem Ausgleich der Interessen zwischen den Teilkirchgemeinden und der Kirchgemeinde, 5. vertritt Anliegen der Teilkirchgemeinden gegenüber dem Kirchenvorstand 6. kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.   4 Sie erlässt eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. | **Art. 31 Zusammensetzung**  1 Die Kirchenpflegekonferenz besteht aus den Kirchenpflegepräsidentinnen aller Teil-Kirchgemeinden oder aus deren für die gesamte Amtsdauer delegierten Vertretung.  2 In der Regel nehmen die Präsidentin des Kirchenvorstandes, die Geschäftsführerin der Kirchgemeinde und bei Bedarf weitere Mitglieder des Kirchenvorstandes an den Sitzungen der Kirchenpflegekonferenz mit beratender Stimme teil.  **Art. 32 Aufgaben**  1 Die Kirchenpflegekonferenz ist ein Koordinationsorgan zwischen den Teil-Kirchge­meinden sowie zwischen diesen und der Kirchgemeinde. Sie dient dem Informations- und Meinungsaustausch sowie dem Ausgleich der Interessen der Kirchgemeinde und der einzelnen Teil-Kirchgemeinden. Es ist das Ziel, gemeinsame Vorschläge für die Gestaltung der Zukunft, für die Verteilung der Ressourcen und für die Lösung gemeinsamer aktueller Probleme zu erarbeiten.  2 Die Kirchenpflegekonferenz kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen unterbreiten.  3 Die Kirchenpflegekonferenz erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Kirchenvorstand bedarf. |
|  |  |
| **Art. 46 Pfarrkonvent**  1 Der Pfarrkonvent besteht aus den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und ihren Stellvertretungen.  2 Er koordiniert die pfarramtlichen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde und erfüllt weitere Aufgaben.  3 Er kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.  4 Der Kirchenvorstand regelt das Nähere, namentlich die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung des Pfarrkonvents, in einer Verordnung. | **Art. 33 Pfarrkonvent**  1 Die Pfarrer und die Verweser bilden den Pfarrkonvent.  2 Der Pfarrkonvent koordiniert die pfarramtlichen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde und erfüllt weitere Aufgaben. Der Kirchenvorstand regelt das Nähere in einer Verordnung gemäss Art. 100 der Kirchenordnung.  3 Der Pfarrkonvent kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten. |
|  |  |
| **Art. 47 Diakoniekonvent**  1 Der Diakoniekonvent besteht aus den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen der Kirchgemeinde und ihren Stellvertretungen.  2 Er bearbeitet sozialdiakonische Fragen der Kirchgemeinde und erfüllt weitere Aufgaben.  3 Er kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten.  4 Der Kirchenvorstand regelt das Nähere, namentlich die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung des Diakoniekonvents, in einer Verordnung. | **Art. 34 Diakoniekonvent**  1 Die sozialdiakonischen Mitarbeitenden bilden den Diakoniekonvent.  2 Der Diakoniekonvent bearbeitet sozialdiakonische Fragen und erfüllt weitere Aufgaben. Der Kirchenvorstand regelt das Nähere in einer Verordnung.  3 Der Diakoniekonvent kann dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge unterbreiten. |
|  |  |
| **V. Organisation der Teilkirchgemeinden** |  |
|  |  |
| **1. Stimmberechtigte** |  |
|  |  |
| **Art. 48 Wahlen**  1 Die Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinden wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Kirchenpflege, soweit diese nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen.  2 Sie wählen an der Teilkirchgemeindeversammlung   1. das Rechnungsprüfungsorgan, 2. die Mitglieder des Urnenbüros. | **Art. 39 Wahlen und Sachgeschäfte**  1 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:  a. die Mitglieder (ohne Mitglieder von Amtes wegen) der Kirchenpflege und aus deren Mitte die Präsidentin.  2 Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung wählt:  a. das Rechnungsprüfungsorgan;  b. 5 - 8 Urnenbüromitglieder.  3 … |
|  |  |
| **Art. 49 Sachgeschäfte**  1 Die Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinden beschliessen an der Teilkirchgemeindeversammlung   1. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer allfälligen Teilkirchgemeindeordnung, 2. Reglemente, soweit ein Erlass der Kirchgemeinde sie dazu ermächtigt, 3. das Jahresprogramm, 4. das Budget und die Jahresrechnung der Teilkirchgemeinde, 5. vor jeder Gesamterneuerungswahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kirchenpflege (Art. 51 Abs. 1 lit. a), 6. Gesuche an die Kirchgemeinde um Bewilligung eines Nachtragskredits, wenn der Betriebskredit für die Teilkirchgemeinde voraussichtlich nicht ausreicht, 7. über weitere Geschäfte, die ihnen die Kirchenpflege zum Beschluss unterbreitet.   2 Sie nehmen an der Teilkirchgemeindeversammlung Kenntnis   1. vom Jahresbericht und von einem allfälligen Aufgaben- und Finanzplan der Kirchenpflege, 2. vom Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, 3. von allfälligen Planungsberichten und Leitbildern der Kirchenpflege. | **Art. 39 Wahlen und Sachgeschäfte**  1 …  2 …  3 Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung entscheidet über:  a. den Erlass und die Änderung einer allfälligen Teil-Kirchgemeindeordnung und von Reglementen;  b. den Voranschlag und die Jahresrechnung der Kirchenpflege;  c. die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege (ohne Mitglieder von Amtes wegen);  d. das Gesuch um die Bewilligung eines Nachtragskredites bei Überschreitung des Betriebskredits der Teil-Kirchgemeinde;  e. die Vorlagen, welche die Kirchenpflege von sich aus den Stimmberechtigten unterbreitet.  4 Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung nimmt zur Kenntnis:  a. das Jahresprogramm und den Jahresbericht der Kirchenpflege;  b. den allfälligen Aufgaben- und Finanzplan der Kirchenpflege;  c. den Bericht des Rechnungsprüfungsorgans;  d. allfällige Planungsberichte und Leitbilder.  5 Das Organisationsreglement der Kirchgemeinde kann der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung weitere Aufgaben übertragen. Die Teil-Kirchgemeinde kann die Wahl- und Abstimmungsverfahren gemäss Abs. 1 - 4 durch einen Rechtssatz ändern und die Kompetenzen der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung erweitern. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes, die sinngemäss Anwendung finden. |
|  |  |
| **2. Kirchenpflege** |  |
|  |  |
| **Art. 50 Zusammensetzung**  1 Die Kirchenpflege besteht aus   1. fünf bis elf gewählten Mitgliedern, 2. den in der Teilkirchgemeinde tätigen Pfarrpersonen und sozialdiakonischen Mitarbeitenden, soweit diese in der Kirchgemeinde wohnhaft sind.   2 Pfarrpersonen und sozialdiakonische Mitarbeitende ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.  3 Im Grossen Kirchenrat und in der Synode soll wenn möglich ein Mitglied der Kirchenpflege vertreten sein. | **Art. 40 Zusammensetzung**  1 Die Kirchenpflege besteht aus  a. 5 bis 11 Mitgliedern;  b. den Pfarrern der Teil-Kirchgemeinde;  c. den sozialdiakonischen Mitarbeitenden der Teil-Kirchgemeinde, sofern sie in der Teil-Kirchgemeinde ihren Wohnsitz haben.  Ein Mitglied der Kirchenpflege soll wenn möglich Mitglied des Grossen Kirchenrates sein.  1 bis …  2 Verweser und sozialdiakonische Mitarbeitende ohne Wohnsitz in der Teil-Kirchge­meinde sind zu den Beratungen der Kirchenpflege einzuladen. Sie haben beratende Stimme und das Recht, zu einem in Beratung stehenden Gegenstand Anträge zu stellen.  3 Kann die Kirchenpflege voraussichtlich nicht ordnungsgemäss besetzt werden, kann ein Mitglied mit Wohnsitz ausserhalb der Teil-Kirchgemeinde mit Genehmigung des Kirchenvorstandes (Art. 6 Abs. 3) in die Kirchenpflege gewählt werden.  4 Die Mitglieder der Kirchenpflege werden vom Kirchenvorstand in die Pflicht genommen. |
|  |  |
| **Art. 51 Vertretung der Mitarbeitenden**  1 In der Kirchenpflege dürfen höchstens zwei Fünftel der Mitglieder Pfarrpersonen sein.  2 Pfarrpersonen und andere Mitarbeitende dürfen zusammen nur eine Minderheit der Mitglieder stellen.  3 Übersteigt die Anzahl Pfarrpersonen oder anderer Mitarbeitender das zulässige Mass, richtet sich das Verfahren nach § 161 Absatz 4 und 5 des Organisationsgesetzes. | **Art. 40 Zusammensetzung**  1 …  1 bis Es gelten folgende Höchstvertretungen:  a. Die Pfarrer dürfen höchstens 3/7 der Sitze in der Kirchenpflege besetzen.  b. Die Pfarrer und die mitarbeitenden Personen dürfen insgesamt nicht die Mehrheit der Sitze in der Kirchenpflege besetzen.  § 25 der Kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden findet sinngemäss Anwendung.  2 …  3 …  4 ... |
|  |  |
| **Art. 52 Zuständigkeiten**  1 Die Kirchenpflege ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Teilkirchgemeinde.  2 Sie plant die Tätigkeiten der Teilkirchgemeinde, namentlich das kirchliche Leben in den Bereichen «Feiernde Gemeinde», «Weitergabe des Glaubens», «Pflege der Gemeinschaft» und «Solidarische Gemeinde».  3 Sie bereitet die Geschäfte der Teilkirchgemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.  4 Sie führt die Mitarbeitenden der Teilkirchgemeinde und sorgt dafür, dass diese ihre Aufgaben fachgerecht und rechtmässig erfüllen.  5 Sie sorgt für eine zweckmässige und wirtschaftliche Verwaltung der Teilkirchgemeinde und für die Einhaltung der Kredite.  6 Sie vertritt die Teilkirchgemeinde im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu dieser Gemeindeordnung (Art. 12 Abs. 2) gegenüber anderen Teilkirchgemeinden, der Kirchgemeinde als Ganzes, den lokalen politischen Behörden, anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften und weiteren Dritten. Sie kann in diesem Rahmen die Teilkirchgemeinde betreffende Verträge abschliessen. | **Art. 41 Funktionen der Kirchenpflege**  1 Die Kirchenpflege ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Verantwortung für die Teil-Kirch­gemeinde. Sie trägt insbesondere für die Qualität des kirchlichen Lebens, für die demokratische Führung der Teil-Kirchgemeinde, für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe und für die Einhaltung der Kredite die Verantwortung.  2 Die Kirchenpflege  a. ist die Partnerin der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung. Sie bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Steuerung und Aufsicht;  b. sorgt für eine zweckmässige und wirtschaftliche lokale Verwaltung;  c. vertritt die Interessen der Teil-Kirchgemeinde nach aussen, insbesondere gegenüber der Kirchgemeinde, den anderen Teil-Kirchgemeinden, den lokalen politischen Behörden und den anderen Religionsgemeinschaften. |
|  |  |
| **3. Rechnungsprüfungsorgan und Urnenbüro** |  |
|  |  |
| **Art. 53 Rechnungsprüfungsorgan**  1 Rechnungsprüfungsorgan der Teilkirchgemeinde ist eine Rechnungskommission mit mindestens zwei Mitgliedern oder eine externe Revisionsstelle.  2 Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite der Teilkirchgemeinde auf Richtigkeit und Vollständigkeit.  3 Es berichtet der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Teilkirchgemeinde und stellt den Stimmberechtigten die erforderlichen Anträge, namentlich betreffend Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen. | **Art. 42 Rechnungsprüfungsorgan**  1 Als Rechnungsprüfungsorgan wird entweder eine interne Rechnungskommission, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern, oder eine externe Revisionsstelle gewählt.  2 Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.  3 Es erstattet der Kirchenpflege zuhanden der Teil-Kirchgemeinde-Versammlung zu den Rechnungen gemäss Absatz 2 Prüfungsberichte und stellt der Teil-Kirchgemein­de-Versammlung Anträge. |
|  |  |
| **Art. 54 Urnenbüro**  1 Das Urnenbüro besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.  2 Im Übrigen richten sich die Zusammensetzung und die Aufgaben des Urnenbüros nach den §§ 177 ff. des Organisationsgesetzes. | **Art. 39 Wahlen und Sachgeschäfte**  1 …  2 Die Teil-Kirchgemeinde-Versammlung wählt:  a. …  b. 5 - 8 Urnenbüromitglieder.  3 … |
|  |  |
| **VI. Finanzhaushalt** |  |
|  |  |
| **Art. 55 Grundsatz**  Die Kirchgemeinde führt den Finanzhaushalt nach dem kirchlichen Gesetz vom 28. Mai 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) und der Verordnung vom 13. November 2019 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung, FHV). |  |
|  |  |
| **Art. 56 Betriebskredite für die Teilkirchgemeinden**  1 Der Grosse Kirchenrat beschliesst mit dem Budget Betriebskredite für die Teilkirchgemeinden.  2 Die Betriebskredite bemessen sich unter anderem nach der Anzahl Mitglieder der Teilkirchgemeinden.  3 Sie dienen der Finanzierung der Aufgaben der Teilkirchgemeinden, soweit diese nicht durch die Kirchgemeinde als Ganzes zu tragen sind.  4 Sie werden in Form eines Globalkredits zur Verfügung gestellt. Die Teilkirchgemeinden entscheiden frei über die Verwendung der entsprechenden Mittel.  5 Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.  6 Die Kirchgemeinde weist die Betriebskredite für die einzelnen Teilkirchgemeinden im Aufgaben- und Finanzplan, im Budget, in der Jahresrechnung und in weiteren Unterlagen zur Finanzplanung gesondert aus. | **Art. 17 Planung**  1 …  2 In den Planungsunterlagen sind die Betriebskredite der einzelnen Teil-Kirchgemein­den gesondert auszuweisen.  **Art. 37 Betriebskredit der Teil-Kirchgemeinde**  1 Die Teil-Kirchgemeinde finanziert ihre Aufgaben durch den Betriebskredit. Sie verfügt über diesen Betriebskredit frei und bezahlt daraus sämtliche Kosten, die nicht von der Kirchgemeinde zu tragen sind. Positive und negative Saldi werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.  2 Die Betriebskredite der Teil-Kirchgemeinden werden vom Grossen Kirchenrat im Rahmen des Voranschlags der Kirchgemeinde beschlossen. Der Betrag wird als Globalkredit zur Verfügung gestellt, ohne weitere Spezifizierung der Teilbeträge und der Verwendungszwecke. |
|  |  |
| **Art. 57 Ausführungsbestimmungen**  1 Der Grosse Kirchenrat regelt Einzelheiten zum Finanzhaushalt soweit erforderlich in einem Reglement.  2 Er regelt namentlich   1. das Verfahren für die Beschlussfassung über das Budget und die Genehmigung der Jahresrechnung, 2. die Bemessung der Betriebskredite für die Teilkirchgemeinden. |  |
|  |  |
| **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen** |  |
|  |  |
| **Art. 58 Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans**  Die laufende Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans verlängert sich bis zum Ablauf der Amtsdauer 2021 bis 2025.  **Variante zu Art. 58, wenn Variante II zu Art. 33 gewählt:**  **Art. 58 Zusammensetzung und Amtsdauer von Organen**  1 Die Zusammensetzung des Kirchenvorstands richtet sich bis zum 31. Dezember 2022 nach bisherigem Recht.  2 Die Stimmberechtigten wählen rechtzeitig ein sechstes Mitglied für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 bis zum Ablauf der Amtsdauer 2021 bis 2025.  3 Die laufende Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans verlängert sich bis zum Ablauf der Amtsdauer 2021 bis 2025. |  |
|  |  |
| **Art. 59 Aufhebung bisherigen Rechts**  Die Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 17. April 2005 ist aufgehoben. | **Art. 43 Aufhebung bisherigen Rechts**  Die bisherige Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 24. Januar 1979 wird aufgehoben. |
|  |  |
| **Art. 60 Inkrafttreten**  Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode am 1. Juli 2022 in Kraft. | **Art. 44 In-Kraft-Treten**  Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten wie folgt in Kraft:  a. die Art. 7 (Unvereinbarkeit), Art. 14 Abs. 1 (Zusammensetzung des Grossen Kirchenrats), Art. 15 (Sitzverteilung im Grossen Kirchenrat), Art. 24 (Zusammensetzung des Kirchenvorstandes) am Tag der Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung;  b. die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung am 1. August 2005.  Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Synode. |
|  |  |

Version: 30.03.2021